

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 7. Mai 1888.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter. — 2. Ministerialverordnung vom 6. Jänner 1888, R. G. Bl. Nr. 5, betr. Stempelmarkenänderung. — 3. Ministerialverordnung vom 13. Jänner 1888, R. G. Bl. Nr. 6, betr. Abänderung der Marktordnung für den Centralviehmarkt in St. Marx. — 4. Ministerialverordnung vom 1. Jänner 1888, R. G. Bl. Nr. 8, betr. die zum Beweise einer gültig geleisteten Gebührenzahlung erforderlichen Unterschriften der cassaämtlichen Empfangsbefähigung. — 5. Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1888, R. G. Bl. Nr. 15, betr. die Activirung des Bezirksgerichtes Seletin. — 6. Ministerialverordnung vom 12. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 21, betr. die Activirung des Bezirksgerichtes Marienbad. — 7. Verlängerung des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche. — 8. Ministerialverordnung vom 23. Febr. 1888, R. G. Bl. Nr. 25, betr. die Activirung des Bezirksgerichtes Fünffhaus. — 9. Ministerialverordnung vom 3. März 1888, R. G. Bl. Nr. 27, betr. Erweiterung des Wirkungsbereiches des k. k. Centraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien. — 10. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze u. Verordnungen. — 11. Statthaltereikundmachung vom 3. Jänner 1888, L. G. und B. Bl. Nr. 2, betr. die Verpflegstagen pro 1888 in den k. k. Krankenanstalten Wiens. — 12. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 13. Statthaltereierlaß vom 21. Mai 1887, Z. 27.651, betr. die Hintanhaltung von Sprengmittelentwendungen aus den Verschleiß- oder Verbrauchsmagazinen. — 14. Statthaltereierlaß vom 18. Juni 1887, Z. 31.583, betr. den Vollzug der von den politischen Behörden verhängten Freiheitsstrafen an in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen. — 15. Finanz-Landes-Directions-Erlaß vom 27. Juli 1887, Z. 846, betr. den Einfluß des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, auf die Einbringung von Steuern und Gebühren. — II. Gemeinderaths beschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Magistrats-Erlaß an das Stadtbauamt vom 30. November 1884, Z. 323.758, betr. die Anbringung von Isolatoreuträgern für Telegraphen- und Telephonleitungen auf den Dächern von Privathäusern.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 28. December 1887,
betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.
(R. G. Bl. Nr. 1 vom 1. Jänner 1888.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltenen Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brücken, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern, sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerksbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerksbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Bau ebenerdiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie bei sonstigen landwirthschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbemäßig betreiben, beschäftigt sind.

Den im ersten Absatze angeführten Betrieben gelten im Sinne dieses Gesetzes gleich:

1. Jene Betriebe, in welchen explosivende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;
2. jene gewerblichen oder land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Electricität u. s. w.) oder durch Thiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird.

Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§. 2.

Auf Eisenbahnen und Binnenschiffahrtbetriebe finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie als integrierende Bestandtheile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind. Doch bleiben jene Arbeiter und Betriebsbeamten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, welche zwar von Eisenbahnunternehmungen beschäftigt werden, auf welche jedoch das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung außerhalb des Verkehrs keine Anwendung findet.

Auf Schiffahrtbetriebe, welche den Seegesetzen unterliegen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 3.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, für einzelne nach §. 1 versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschließen.

Desgleichen ist der Minister des Innern berechtigt, andere als die im §. 1 bezeichneten Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr, namentlich mit besonderer Feuergefahr verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen.

Die in beiden Richtungen getroffenen Verfügungen sind dem Reichsrathe alljährlich mitzutheilen.

Dem Minister des Innern steht auch zu, erforderlichenfalls Vorschriften darüber zu erlassen, welche mechanischen Vorrichtungen als unter die im §. 1, Absatz, 3 erwähnten Triebwerke anzusehen sind.

§. 4.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§. 6 und 7 festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

Gegenstand der Versicherung. Umfang und Berechnung der Entschädigung.

§. 5.

Den Gegenstand der im §. 1 bezeichneten Versicherung bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht.

§. 6.

Im Falle einer Körperverletzung soll der Schadenersatz in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen.

Für die Berechnung der Rente wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfälle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst maßgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt.

Zufällige Betriebsunterbrechungen haben außer Betracht zu bleiben.

Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes dient als Jahresarbeitsverdienst.

Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten die Summe von zwölfhundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von dreihundert Gulden zu bemessen.

Die Rente beläuft:

- a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes;
- b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der unter a) festgesetzten Rente, welche nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Procent des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§. 7.

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadenersatz außer in den Leistungen, welche nach §. 6 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritte des Todes etwa gebühren, noch bestehen:

1. in den Beerdigungskosten, welche nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 25 fl. zu bemessen sind;

2. in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente, für deren Berechnung die Bestimmungen des §. 6, Absatz 2 bis 7, maßgebend sind.

Diese Rente beträgt:

- a) für die Witwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Procent; für den Witwer, wenn und insolange er erwerbsunfähig ist, 20 Procent; für jedes hinterbliebene eheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Procent, und wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes hinterbliebene uneheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe, beziehungsweise des Witwers und der Kinder können zusammen 50 Procent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnißmäßig gekürzt;
- b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden, und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung.

Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle eine Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Witwe, beziehungsweise dem Witwer und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einem aus seinem Verschulden nicht in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten steht ein Anspruch nicht zu.

Wenn Berechtigte der unter a) bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, welche unter b) bezeichnet sind, so steht den letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die ersteren der bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

§. 8.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Versicherungsanstalten. Mitglieder und Vorstand derselben.

§. 9.

Die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch besondere zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhen.

In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, entweder in einem und demselben Lande mehrere Versicherungsanstalten, oder für mehrere benachbarte Länder eine Versicherungsanstalt zu errichten. In diesen Fällen bestimmt der Minister des Innern

den Sitz der Versicherungsanstalt. Vor jeder solchen Verfügung sind von den betreffenden Landesauschüssen Gutachten einzuholen.

Dem Minister des Innern ist ferner das Recht vorbehalten, unter Festhaltung der im zweiten Absatze bezeichneten territorialen Grenzen die Bezirke der in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten zu ändern, mehrere solche Anstalten zu einer einzigen zu vereinigen, oder die Theilung einer solchen anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die betheiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen, sowie von den betreffenden Landesauschüssen Gutachten einzuholen.

Die bezeichneten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die besoldeten Beamten dieser Versicherungsanstalten sind in Eid und Pflicht zu nehmen. Sie unterstehen der Disciplinargewalt des Vorstandes. Zur Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, ferner des Versicherungstechnikers und des Buchhalters ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 10.

Mitglieder der im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten sind die Unternehmer der in dem Bezirke der Anstalt gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe und die in denselben beschäftigten im §. 1 bezeichneten Arbeiter und Betriebsbeamten.

§. 11.

Als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Für die im §. 1, Absatz 2, bezeichneten Betriebe gilt als Unternehmer, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche in Gewerksbetrieben beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr.

Für die bei den im §. 1, Absatz 3, Ziffer 2, bezeichneten Betrieben vorübergehend benützten, nicht zu der Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschinen gilt als Unternehmer, soweit es sich um die durch diesen Maschinenbetrieb gefährdeten Arbeiter und Betriebsbeamten handelt, der Eigenthümer der Kraftmaschinen.

§. 12.

Der Vorstand der nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten, welchem die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, ist als ein Collegium in der Weise zu organisiren, daß derselbe aus einer durch drei theilbaren Anzahl von Mitgliedern gebildet wird, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirthschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des betreffenden Landesauschusses in den Vorstand berufen werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nöthigen Veranlassungen behufs neuerlicher Constituirung des Vorstandes zu treffen.

Statut der Versicherungsanstalten.

§. 13.

Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das active und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der im §. 12 bezeichneten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten, ferner über die Beitragsperiode aufzunehmen sind, und welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Gültigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf.

Das Statut hat auch die erforderlichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der nach diesem Gesetze von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen und Nachweisungen, sowie darüber zu enthalten, in welcher Weise diese Anzeigen, Berechnungen und Nachweisungen an die Versicherungsanstalt zu gelangen haben.

Gefahrenklassen.

§. 14.

Sämmtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahrenklassen eingetheilt.

Das Verhältniß, in welchem die versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich des Durchschnittsmaßes ihrer Unfallsgefahr zu einander stehen, wird ziffermäßig in der Weise festgestellt, daß das Durchschnittsmaß für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und darnach das Durchschnittsmaß aller übrigen Betriebe in Procentsätzen bemessen wird.

Auf Grund dieser Bemessung erfolgt die Einreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in die einzelnen Gefahrenklassen in der Weise, daß jede Gefahrenklasse mehrere ziffermäßig unmittelbar aufeinander folgende Procentsätze umfaßt.

Die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Procentsätze jeder Gefahrenklasse erfolgen auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik im Verordnungswege.

Die Einreihung der in eine Gefahrenklasse gehörigen Betriebe in die einzelnen Procentsätze dieser Classe erfolgt durch die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Unfallsgefahr der einzelnen Betriebe, und namentlich mit Rücksicht auf die bei denselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen. Die Gefahrenklassen und die innerhalb derselben festgesetzten Procentsätze werden mit einem Verzeichnisse der jeder Gefahrenklasse angehörenden Industriezweige und Betriebsarten öffentlich bekannt gemacht.

Die Eintheilung in Gefahrenklassen und die Feststellung der Procentsätze sind auf Grund der Erfahrungen sämmtlicher im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Diese Revision hat im fünften Jahre der betreffenden Periode in der Weise stattzufinden, daß die in Folge derselben verfügten Aenderungen mit Beginn des sechsten Jahres in Wirksamkeit treten können.

Die erste Revision ist jedoch schon in einem früheren Zeitpunkte vorzunehmen, wenn die bis dahin gesammelten Erfahrungen hiezu ausreichen.

Reservefonds.

§. 15.

Bei jeder in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalt ist zur Bildung eines Reservecapitals jährlich ein Betrag zu verwenden, dessen Höhe vom Minister des Innern

festgesetzt wird. Demselben Zwecke sind auch die Ueberschüsse aus der Geschäftsgebarung der Anstalt zuzuführen.

Das Reservecapital darf in keinem Falle mehr als zehn Procent des zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt erforderlichen Fondes betragen.

Von den gesammten bei einer Versicherungsanstalt sich ergebenden Zuflüssen zum Reservecapital sind zwei Drittheile zur Bildung eines Specialreservecapitals für die betreffende Versicherungsanstalt, das letzte Drittheil zur Bildung eines gemeinsamen Reservecapitals für sämmtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalten zu verwenden.

Die Reservecapitalien sind zur Deckung der Abgänge bestimmt, welche bei der Aufstellung der jährlichen Bilanz aus der Vergleichung der Höhe der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Verpflichtungen der Anstalt mit den zur Deckung dieser Verpflichtungen bestimmten Activen sich ergeben. Hierbei ist in der Weise vorzugehen, daß für den bei einer Anstalt sich ergebenden Abgang zunächst der Specialreservecapital der betreffenden Anstalt zu verwenden ist, und erst nach Aufzehrung desselben der gemeinsame Reservecapital in Anspruch genommen werden kann.

Der gemeinsame Reservecapital wird vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet. Ueber die Verwendung desselben zu den oben bezeichneten Zwecken entscheidet von Fall zu Fall der Minister des Innern.

Capitalsdeckung. Versicherungsbeiträge.

§. 16.

Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnenden Deckung der von den Versicherungsanstalten nach Maßgabe der §§. 6 und 7 zu leistenden Ersätze und der Verwaltungskosten, sowie des nach §. 15 zur Bildung eines Reservecapitals zu verwendenden Betrages werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe des von den Versicherten bezogenen Arbeitsverdienstes zu entrichten sind (Versicherungsbeiträge). Ein Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von zwölfhundert Gulden für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung. Für die im §. 6, Absatz 7 bezeichneten Personen ist der für die Höhe ihrer Versicherung maßgebende Arbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen.

Die Versicherungsbeiträge werden nach einem von der Versicherungsanstalt aufzustellenden, staatlich zu genehmigenden Tarif bemessen. Die Aufstellung des Tarifes hat auf Grund des Beitragsfußes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenprocent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt wird.

Für das erste Betriebsjahr wird der Tarif im Verordnungswege festgestellt.

Der Minister des Innern ist berechtigt, auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebarung einer Versicherungsanstalt die Erhöhung oder Herabsetzung ihres Tarifes anzuordnen.

§. 17.

Von den tarifmäßigen Versicherungsbeiträgen fallen dem Versicherten zehn Procent, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes neunzig Procent zur Last.

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge für jene Versicherten, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last.

Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe und Einreichung derselben.

§. 18.

Die Betriebsunternehmer (§. 11) sind verpflichtet, über jeden bestehenden versicherungspflichtigen Betrieb binnen einer vom Minister des Innern im Verordnungswege festzusetzenden Frist und über jeden nach Ablauf dieser Frist neu begonnenen versicherungspflichtigen Betrieb binnen längstens vierzehn Tagen an jene Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der in demselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste (§. 6, Absatz 5, 6 und 7) angibt. Für die neu begonnenen Betriebe ist in der Anzeige auch der Tag der Betriebseröffnung bekanntzugeben.

Auch die politischen Behörden erster Instanz haben die über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mittheilungen an die betreffende Versicherungsanstalt zu richten.

Nach Empfang einer solchen Anzeige oder Mittheilung hat der Vorstand der Versicherungsanstalt darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb thatsächlich versicherungspflichtig, und im bejahenden Falle, in welche Gefahrenklasse und unter welchen Procentsatz dieser Gefahrenklasse derselbe einzureihen sei. Von dieser Entscheidung ist der Betriebsunternehmer unter Mittheilung des Tarifes zu verständigen. Derselbe ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen diese Entscheidung bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Entscheidung der Versicherungsanstalt ist auch das bei derselben bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

Der Betriebsunternehmer (§. 11) ist verpflichtet, jede Aenderung in dem Gegenstande oder in der Art des Betriebes, welche für die Versicherungspflichtigkeit, für die Einreichung in die Gefahrenklasse oder in den Procentsatz einer Gefahrenklasse von Bedeutung sein kann, binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Diese hat darüber zu entscheiden, ob in Folge der eingetretenen Aenderung das Unternehmen aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein, oder ob dasselbe in eine andere Gefahrenklasse oder in einen anderen Procentsatz derselben Gefahrenklasse einzureihen ist.

Bezüglich der Entscheidung über diese Anzeige und des Einspruches gelangen die Bestimmungen des §. 18, Absatz 3, 4 und 5, zur Anwendung.

§. 20.

Gelangen thatsächliche Umstände, welche für die Einreichung eines versicherungspflichtigen Betriebes in eine Gefahrenklasse oder in den Procentsatz einer Gefahrenklasse von Einfluß sind, erst nach einer der in den §§. 18 und 19 bezeichneten Entscheidungen zur Kenntniß der Versicherungsanstalt, so ist dieselbe berechtigt, nach Einvernehmung des Betriebsunternehmers zu entscheiden, daß der betreffende Betrieb vom Zeitpunkte dieser Entscheidung in eine andere Gefahrenklasse oder in einen anderen Procentsatz derselben Gefahrenklasse eingereiht werde.

Bezüglich dieser Entscheidung und des Einspruches gegen dieselbe gelangen die Bestimmungen des §. 18, Absatz 3, 4 und 5, zur Anwendung.

Feststellung und Einhebung der Versicherungsbeiträge.

§. 21.

Binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jeder statutenmäßigen Beitragsperiode haben die Betriebsunternehmer (§. 11) die von ihnen und den von ihnen beschäftigten Personen zu leistenden Quoten des tarifmäßigen Versicherungsbeitrages unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Beitragsperiode bei der Anstalt einzuzahlen.

§. 22.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, auch die den Versicherten zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Sie sind jedoch berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Betrag, welchen diese Letzteren nach Maßgabe des §. 17 zu dem Versicherungsbeitrage zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten. Die Anrechnung und Zurückbehaltung erfolgt bei den im Laufe der statutenmäßigen Beitragsperiode, für welche der Versicherungsbeitrag zu leisten ist, stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund einer von dem Betriebsunternehmer zu verfassenden Berechnung, welche sämmtlichen in dem Betriebe beschäftigten versicherten Personen bekanntzugeben ist.

Ueber Beschwerden gegen diese Berechnung entscheidet die politische Behörde erster Instanz unter Vorbehalt des weiteren Rechtszuges.

Macht der Betriebsunternehmer von dem ihm zustehenden Rechte der Anrechnung und Zurückbehaltung bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückbehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist auch eine anderweitige Geltendmachung des Forderungsrechtes ausgeschlossen.

§. 23.

Die Versicherungsanstalt prüft, ob die von den Betriebsunternehmern eingereichten Berechnungen über die Höhe der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode (§. 21) richtig sind.

Zu diesem Ende ist sie berechtigt, durch Beauftragte an Ort und Stelle diejenigen Aufschreibungen der Betriebsunternehmung einsehen zu lassen, welche zur Ermittlung der Bezüge der Versicherten nöthig sind.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den legitimirten Vertretern der Versicherungsanstalt diese Aufschreibungen zur Einsicht vorzulegen. Auf Grund der vorgenommenen Prüfung erfolgt die Feststellung der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode.

Kommt der Betriebsunternehmer der ihm nach §. 21 obliegenden Pflicht zur Vorlage der obigen Berechnung nicht rechtzeitig nach, so hat die Anstalt den Versicherungsbeitrag für die abgelaufene Beitragsperiode von Amtswegen festzustellen. Auch in diesem Falle steht ihr das Recht zur Einsicht der obenbezeichneten Aufschreibungen des Betriebsunternehmers zu und obliegt dem letzteren die entsprechende Verpflichtung zur Vorlage derselben.

Von dem Ergebnisse der Feststellung ist der Betriebsunternehmer zu verständigen. Zugleich ist die erforderliche Veranlassung wegen einer allfälligen Nachzahlung oder Rückvergütung zu treffen.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuver-

nehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen; sie entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages ist auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 24.

Jene Personen, welche von einer Versicherungsanstalt beauftragt werden, in Gemäßheit des §. 23 in die Aufschreibungen eines Betriebsunternehmers Einsicht zu nehmen, sind in Eid und Pflicht zu nehmen und namentlich zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten.

Diese Personen dürfen für ihre bezüglichen Verrichtungen weder von den Betriebsunternehmern, noch von den Versicherten eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

Weder diese Personen noch die Versicherungsanstalten selbst dürfen von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

§. 25.

Wird die im §. 18 vorgeschriebene Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, und gelangt die Versicherungsanstalt in Folge dessen erst nachträglich zur Kenntniß von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes, so hat jeder Betriebsunternehmer, welcher die obige Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet hat, die Versicherungsbeiträge für die während der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Versicherungsanstalt von dem Bestande des betreffenden Betriebes Kenntniß erhalten hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen.

Bezüglich der Feststellung der rückständigen Versicherungsbeiträge und des Einspruches gegen diese Feststellung gelangen die Bestimmungen des §. 23, Absatz 2 bis 6, zur Anwendung.

§. 26.

Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§. 27.

Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunternehmer (§. 11) binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt davon Anzeige zu machen. Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige ist der Versicherungsbeitrag für die Zeit seit Ablauf der letzten statutenmäßigen Beitragsperiode, unter Beifügung einer Berechnung (§. 21), bei der Anstalt einzuzahlen.

Besichtigung der Betriebsanlagen.

§. 28.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, an den zuständigen Gewerbeinspector das Ersuchen zu richten, daß er den versicherungspflichtigen Betrieb an Ort und Stelle besichtige. Der Gewerbeinspector hat diesem Ersuchen mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Auf die bezeichneten Besichtigungen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, volle Anwendung. Der Betriebsunternehmer, sowie dessen Beauftragte sind verpflichtet dem Gewerbeinspector die gewünschten Auskünfte insbesondere über

jene Verhältnisse zu geben, welche auf die mit dem Betriebe verbundene Unfallsgefahr von Einfluß sind.

Der Gewerbeinspector hat über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unmittelbar an die Versicherungsanstalt die entsprechenden Mittheilungen zu richten. Auf Grund dieser Mittheilungen kann die Versicherungsanstalt bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen, sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten beantragen. Wird seitens der politischen Behörde erster Instanz dem Antrage der Versicherungsanstalt stattgegeben, so sind die erlassenen Anordnungen, gegen welche der weitere Rechtszug offen steht, dem Betriebsunternehmer zuzustellen und in der Betriebsstätte in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die Kosten, welche durch die Uebertragung der im ersten Absätze bezeichneten Rerrichtungen an die Gewerbeinspectoren überhaupt und namentlich durch die hiedurch als nothwendig sich herausstellende Vermehrung der Gewerbeinspectoren entstehen, sind als Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu behandeln. Der Gesamtbetrag dieser Kosten ist vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festzusetzen und von dem letzteren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der einzelnen Versicherungsanstalten auf dieselben zu vertheilen.

Pflicht zur Anzeige von Unfällen.

§. 29.

Von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, ist von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfälle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten.

Form und Inhalt dieser Anzeige wird im Verordnungswege festgesetzt.

§. 30.

Die politische Behörde hat von jeder bei ihr einlangenden Unfallsanzeige (§. 29) ein Exemplar ungesäumt der Versicherungsanstalt zu übersenden.

Feststellung der Entschädigungsansprüche.

§. 31.

Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen so bald wie möglich insbesondere festzustellen:

1. die Veranlassung und Art des Unfalles;
2. die getödteten oder verletzten Personen;
3. den Arbeitsverdienst derselben;
4. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
5. den Aufenthalt der verletzten Personen;
6. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 7 zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind.

Die Versicherungsanstalt kann durch einen Beauftragten an den Erhebungen sich betheiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntniß zu geben. Die allfälligen Kosten der Erhebungen und namentlich jene, welche durch die erforderlichenfalls etwa beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

§. 32.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Thatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.

§. 33.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalles getödtet, so hat die Versicherungsanstalt sofort nach Abschluß der Erhebungen (§. 31) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt, die Feststellung der nach §. 7 zu leistenden Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalles körperlich verletzt, so ist nach Ablauf von vier Wochen, nach dem Eintritte des Unfalles, die Feststellung der nach §. 6 gebührenden Rente für diejenigen verletzten Personen vorzunehmen, welche zu dieser Zeit noch völlig oder theilweise erwerbsunfähig sind.

Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen zu beschränken, im Uebrigen aber die Feststellung der Rente erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

§. 34.

Entschädigungsansprecher, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt wurde, haben ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles bei der betreffenden Versicherungsanstalt anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch als begründet anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; im entgegengesetzten Falle ist der Entschädigungsanspruch abzulehnen.

§. 35.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über Aufforderung binnen acht Tagen über den Lohn und Gehalt der getödteten und verletzten, sowie der in ihren Betrieben beschäftigten Personen jene Nachweisungen zu liefern, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes nach §. 6, Absatz 2 bis 7, erforderlich sind.

§. 36.

Ueber die Feststellung der von Amtswegen oder über Anmeldung der Entschädigungsansprecher zuerkannten Entschädigung hat die Versicherungsanstalt dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der zuerkannten Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, ob gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit und im letzteren Falle, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen wurde.

Ebenso hat die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen.

Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

§. 37.

Die Kosten der Beerdigung (§. 7, Z. 1) sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Ueber die Erfordernisse der Lebensbestätigung, sowie über die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten hat das Statut die erforderlichen Vorschriften zu enthalten.

Schiedsgericht.

§. 38.

Für jede in Gemäßheit dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalt wird an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nöthigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Von den Beisitzern werden zwei, sowie ihre Stellvertreter, welche sämmtlich technisch gebildete Personen sein müssen, von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern in das Schiedsgericht auf bestimmte Zeit berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter wird von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten gleichzeitig mit der Wahl in den Vorstand (§. 12), und zwar für die mit der Functionsdauer des letzteren zusammenfallende Zeit gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft angehören oder in dem Dienste derselben stehen.

Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben sowie eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter im Verordnungswege geregelt. Die mit der Einrichtung und Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntniß sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt sind vor Ablauf eines Jahres von der Zustellung des im §. 36 bezeichneten Bescheides an den Ansprecher bei Vermeidung des Ausschlusses mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

Veränderungen in den Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches.

§. 39.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 6 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß die Anmeldung des Anspruches auf

Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

Eine Erhöhung der festgestellten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 36) dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist. Die gegen diesen Bescheid bei dem Schiedsgerichte erhobene Klage (§. 38) hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren in den vorstehenden Fällen die §§. 32, 34, Absatz 2, 35, 36 und 38, sinngemäße Anwendung.

§. 40.

Tritt ein durch einen Betriebsunfall betroffener Arbeiter oder Betriebsbeamter, welchem in Gemäßheit des §. 6, Absatz 8, lit. a, eine Rente von 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes zuerkannt wurde, bei seinem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung, so kann mit Rücksicht auf den ihm hiefür gewährten Lohn oder Gehalt in Gemäßheit des §. 39, Absatz 1, die zeitweilige gänzliche oder theilweise Einstellung der ihm zuerkannten Rente erfolgen. Wenn in einem solchen Falle der dem betreffenden Arbeiter oder Betriebsbeamten gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80 Procent des bei der Berechnung seiner Rente zu Grunde gelegten Jahresarbeitverdienstes beträgt, so ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstesverhältnisses die Hälfte des durch die gänzliche oder theilweise Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten.

Verzicht auf die Entschädigungsrente.

§. 41.

Ein Uebereinkommen zwischen der Versicherungsanstalt und einem zum Bezuge einer Rente Berechtigten, wonach gegen Verzichtleistung auf die Rente oder einen Theil derselben der derzeitige Rentenwerth ganz oder theilweise in Capital ausgezahlt werden soll, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn diesem Uebereinkommen die zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichtete Gemeinde zugestimmt hat.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 42.

Ist der Berechtigte ein Ausländer und hält sich derselbe dauernd im Auslande auf, so ist die Versicherungsanstalt berechtigt, denselben für seinen Rentenanspruch mit einem nach den Verhältnissen des Falles zu bemessenden Capitalbetrage abzufinden.

Diese Bestimmung findet auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone keine Anwendung, wenn in diesen Ländern durch eine analoge Gesetzgebung die gleich günstige Behandlung österreichischer Staatsangehöriger anerkannt wird.

Unzulässigkeit der Execution auf Entschädigungsforderungen.

§. 43.

Die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen gegen die Versicherungsanstalt können weder in Execution gezogen noch durch Sicherungs-

maßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Entschädigungsberechtigten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Entschädigungsberechtigten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Ausschluß von Vereinbarungen.

§. 44.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ihrem Vortheile durch Verträge (Réglements) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Haftung der Betriebsunternehmer und dritter Personen für Unfälle.

§. 45.

Der Betriebsunternehmer (§. 11) ist verpflichtet, wenn er oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, die Versicherungsanstalt für alle von derselben auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen schadlos zu halten.

In gleicher Weise haftet eine Actiengesellschaft, eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft oder ein anderer Verein, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Liquidator, sowie eine Handelsgesellschaft, wenn ein zur Geschäftsführung berechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat.

Als Ersatz für die Rente kann die Versicherungsanstalt in den vorstehend bezeichneten Fällen deren Capitalswerth fordern, welcher nach den für die Gebarung der Versicherungsanstalt geltenden Grundlagen zu berechnen ist.

Der Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt verjährt in drei Jahren vom Tage des Unfalles an gerechnet.

§. 46.

Der Versicherte oder dessen Hinterbliebene sind nur in dem Falle berechtigt, gegen den Betriebsunternehmer einen Anspruch auf Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Betriebsunfall von einer der im §. 45, Absatz 1 und 2, bezeichneten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurde.

In einem solchen Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die dem Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung (§§. 1325—1327 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) diejenige übersteigt, auf welche er nach diesem Gesetze Anspruch hat.

§. 47.

Die Haftung der Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Betriebsunternehmers, seiner Betriebs- oder Arbeiteraufseher, sowie anderer Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlaßt haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Der aus dieser Haftung entspringende Entschädigungsanspruch steht jedoch insoweit, als die Versicherungsanstalt auf Grund dieses Gesetzes zum Schadenersatz verpflichtet ist, allein

der Versicherungsanstalt, und nur bezüglich jenes Betrages, um welchen die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung dasjenige übersteigt, was nach diesem Gesetze von der Versicherungsanstalt als Schadenersatz zu leisten ist, dem Versicherten, beziehungsweise dessen Hinterbliebenen zu.

Staatliche Aufsicht.

§. 48.

Die staatliche Aufsicht über die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten wird von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz der betreffenden Versicherungsanstalt gelegen ist, und dem Minister des Innern ausgeübt. Der Minister des Innern ist auch berufen, die staatliche Genehmigung in jenen Fällen zu erteilen, in welchen sie nach diesem Gesetze erforderlich ist.

Versicherungsbeirath.

§. 49.

Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm nach diesem Gesetze vorbehaltenen Wirksamkeit wird ein Beirath aus Fachmännern, welche dem Gebiete der Industrie und der im §. 1, Absatz 3, Z. 2, bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der industriellen und der Versicherungstechnik angehören, gebildet, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein besonderes, im Verordnungswege zu erlassendes Reglement bestimmt wird. Die Anhörung dieses Beirathes ist namentlich erforderlich:

1. vor der Festsetzung und Aenderung der Bezirke der Versicherungsanstalten, sowie vor der Vereinigung und Theilung solcher Anstalten (§. 9);
2. vor Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten (§. 13);
3. vor Erlassung der Verordnungen über die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Procentätze innerhalb der Gefahrenklassen (§. 14);
4. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefond (§. 15);
5. vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr (§. 16, Absatz 3) und
6. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt (§. 16, Absatz 4).

Mitwirkung der politischen Behörden.

§. 50.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der in Gemäßheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten nach Thunlichkeit zu entsprechen, diesen Anstalten ihre Unterstützung angebeden und ihnen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprocuratur in Anspruch zu nehmen.

Strafbestimmungen.

§. 51.

Wenn die nach §§. 18, 19 und 27 zu erstattenden Anzeigen, die nach §§. 21 und 27 der Versicherungsanstalt zu liefernden Berechnungen oder die nach §. 35 zu liefernden

Nachweisungen unwahre tatsächliche Angaben enthalten, so wird der Betriebsunternehmer, welcher diese Anzeigen erstattet oder diese Berechnungen oder Nachweisungen geliefert hat, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von fünf bis fünfhundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

§. 52.

Betriebsunternehmer, welche einer der ihnen nach den §§. 18, 19, 21, 23, 27 und 35 obliegenden Verpflichtungen zur Erstattung von Anzeigen, zur Lieferung von Berechnungen oder Nachweisungen oder zur Vorlage von Aufschreibungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, werden mit Geld bis 100 Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Das Gleiche gilt von dem zur Erstattung der in §. 29 bezeichneten Anzeige Verpflichteten, welcher dieselbe nicht rechtzeitig erstattet hat.

§. 53.

Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb nicht von dem Betriebsunternehmer selbst, sondern durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben, so sind die in den §§. 51 und 52, Absatz 1, bezeichneten Strafen gegen den letzteren zu verhängen. Der Betriebsunternehmer haftet jedoch auch in diesem Falle für die verhängten Geldstrafen.

§. 54.

Die Bestrafung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu.

Die Geldstrafen fließen in den Reservefond der betreffenden Versicherungsanstalt.

Recurse.

§. 55.

Sofern in diesem Gesetze nicht etwas Anderes vorgesehen ist, sind Recurse gegen Entscheidungen der politischen Behörden, welche einem Rechtszuge unterliegen, binnen 14 Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 56.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten andererseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei.

Auf die nach diesem Gesetze errichteten Versicherungsanstalten finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden versicherungspflichtigen Betriebe nicht einzubeziehen.

Ausgenommene Betriebe. Berufsgenossenschaftliche Versicherungsanstalten.

§. 57.

Wenn bei einer versicherungspflichtigen Unternehmung ein Institut besteht, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die in dieser Unternehmung beschäftigten, im §. 1 bezeichneten Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Maße versichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und wenn der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze zum Zwecke der Unfallversicherung zu leisten hätte, so ist derselbe berechtigt, zu begehren, daß die Unternehmung nicht in die nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten einbezogen werde.

Ueber dieses Begehren entscheidet der Minister des Innern nach vorhergegangener Untersuchung des betreffenden Institutes. Das Begehren ist abzuweisen, wenn der Vermögensstand oder die Geschäftsgebarung des Institutes nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren.

§. 58.

Wenn eine größere Anzahl von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe, gleichviel, ob dieselben dem Bezirke einer und derselben oder mehrerer Versicherungsanstalten angehören, sich zu dem Zwecke vereinigen, um die in diesem Gesetze vorgeschriebene Unfallversicherung durch Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hiezu von dem Minister des Innern nach Anhörung der betreffenden Versicherungsanstalten, sowie des im §. 49 bezeichneten Beirathes beim Eintritte nachstehender Voraussetzungen ertheilt werden:

1. wenn der vorzulegende Statutenentwurf die Bestimmung enthält, daß die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Maße versichert sind, wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Beitragsleistung hiefür nicht in höherem Maße herangezogen werden, als es nach diesem Gesetze gestattet ist;

2. wenn durch die Ausscheidung der Betriebe der Gesuchsteller aus dem Verbande der betreffenden Versicherungsanstalten die dauernde Leistungsfähigkeit dieser letzteren nicht gefährdet erscheint;

3. wenn die von den Gesuchstellern zu gründende neue Versicherungsanstalt in jeder Hinsicht volle Sicherheit für die Erfüllung der ihr gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwarten läßt.

Ueber die Organisation und innere Einrichtung sowie über die Geschäftsgebarung einer solchen neu zu gründenden Versicherungsanstalt hat das der staatlichen Genehmigung unterliegende Statut derselben die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten und sind hiebei die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung zu bringen. Dem Minister des Innern bleibt jedoch vorbehalten, in dieser Hinsicht die durch die besonderen Verhältnisse begründeten Abweichungen zu gestatten.

§. 59.

Die im §. 57 bezeichneten Institute und die in Gemäßheit des §. 58 gegründeten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht. Ergibt sich bei einer späteren Untersuchung eines solchen in den §§. 57 und 58 bezeichneten Institutes, daß es nach seinem Vermögensstande oder seiner Geschäftsgebarung nicht mehr volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewährt, so ist der Minister des

Innern berechtigt, die Einbeziehung der betreffenden Unternehmungen in die Versicherungsanstalt des Bezirkes anzuordnen.

Beim Eintritte eines Unfalles sind die in den §§. 57 und 58 bezeichneten Institute verpflichtet, den Capitalswerth der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen nach den Statuten gebührenden Rente der Versicherungsanstalt des Bezirkes ungefäumt auszufolgen, an welche letztere hiedurch die Verpflichtung zur ferneren Auszahlung dieser Rente übergeht. Für die Ausfolgung des bezeichneten Capitalswerthes, welcher nach den für die Versicherungsanstalt des Bezirkes geltenden Grundlagen zu berechnen ist, haften die betreffenden Betriebsunternehmer als Bürgen und Zahler. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf solche Institute, welche bei einer vom Staate betriebenen versicherungspflichtigen Unternehmung bestehen.

Berichte der Versicherungsanstalten.

§. 60.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Bericht an den Minister des Innern über die Ergebnisse der Unfallstatistik, ferner über ihre gesammte Gebarung und insbesondere über den Stand und die Anlage ihrer Fonde zu erstatten.

Diese Berichte, welchen außerdem ein Ausweis über die Gebarung, den Stand und die Anlage des gemeinsamen Reservefondes (§. 15) anzuschließen ist, sind alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

Verhältniß zu Unterstützungscassen und zu Privatversicherungsanstalten.

§. 61.

Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungscassen, sowie gegen andere als die in Gemäßheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Corporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in Betreff solcher Verträge statt, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versichernspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten, unter §. 1 fallenden Personen gegen Betriebsunfälle vor dem 1. März 1886 abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der im §. 1 bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist. In solche Verträge tritt nämlich die nach §. 9 errichtete Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Betrieb gelegen ist, beziehungsweise die nach §. 58 errichtete Versicherungsanstalt, welcher der betreffende Betriebsunternehmer beigetreten ist, an Stelle des Betriebsunternehmers und der versicherten Personen kraft des Gesetzes in der Weise ein, daß die nach diesem Gesetze errichtete Versicherungsanstalt für die noch nicht abgelaufene Dauer des Versicherungsvertrages die Prämie zu ihrer jeweiligen Fälligkeit an die versichernde Privatanstalt zu bezahlen hat und dafür alle jene Beträge für sich in Empfang nimmt, welche die betreffende Privatanstalt in Folge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abge-

geschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, unter Vorlage der diesfälligen Polizza angezeigt wird.

Uebergangsbestimmungen.

§. 62.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten und für die Gebarung derselben bis zum Ablaufe der ersten statutenmäßigen Beitragsperiode Vorschüsse zu leisten, welche von den betreffenden Versicherungsanstalten zu ersetzen sind.

§. 63.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der im §. 1 bezeichneten Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Organisirung der im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten ist der Minister des Innern berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe alle dienlichen Auskünfte zu begehren.

Vollzugsclausel.

§. 64.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 28. December 1887.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Pražák m. p.

2.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. Jänner 1888,

in Betreff der Aenderung der Stempelmarken.

(N. G. Bl. Nr. 5 vom 13. Jänner 1888.)

Vom 1. März 1888 an werden geänderte Stempelmarken aller Kategorien, mit Ausnahme der Zeitungstempelmarken zu 1 kr. und 2 kr. in den Verschleiß gesetzt.

Dieselben unterscheiden sich von den gegenwärtig im Verschleiß befindlichen und in den Verordnungen vom 8. October 1878, 19. September 1882 und 8. October 1884 (N. G. Bl. Nr. 132, 134 und 172) beschriebenen, sowohl in der Farbe als auch dadurch, daß in dem unteren farbigen Felde die Jahreszahl der Ausgabe (1888) aufgedruckt erscheint.

Die Stempelbilder sämtlicher Kategorien sind in schwarzer Farbe ausgeführt, während die Farben der Fonds bunt gehalten sind, und zwar:

Bei den Stempelmarken:

à 1 fl., 4 fl. und 10 fl.	blau,
à 2 fl., 5 fl. und 12 fl.	violett,
à 2 $\frac{1}{2}$ fl., 6 fl. und 15 fl.	roth,
à 3 fl. und 7 fl.	gelb,
à 20 fl.	grün,
à $\frac{1}{2}$ fr., 4 fr., 12 fr. und 50 fr.	blau,
à 1 fr., 5 fr., 15 fr. und 60 fr.	roth,
à 2 fr., 7 fr., 25 fr. und 75 fr.	grün,
à 3 fr., 10 fr., 36 fr. und 90 fr.	gelb.

Bei der Kalendermarke:

à 6 fr.	grün.
---------	-------

Die gegenwärtig im Verschleiß befindlichen Stempelmarken werden mit 30. April 1888 gänzlich außer Verschleiß gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 30. April 1888 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Mai bis einschließlich 30. Juni 1888 bei den Stempelmagazinsämtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgewechselt. Die bezüglichen Eingaben der Parteien sind stempelfrei.

Die Stempelmarkenverschleißer haben die den Bedarf in den Monaten März und April 1888 überschreitenden Vorräthe an den außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen die neuen Marken vor dem 1. Mai 1888 umzutauschen.

Nach dem 30. Juni 1888 findet weder die Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiß gezogenen Stempelmarken statt.

Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blankette von Wechsell, Rechnungen und dergleichen, auf denen Stempelmarken früherer Emissionen durch vorschriftsmäßige, vor dem 1. Mai 1888 erfolgte ämtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 30. April 1888 unbeanständet in Gebrauch genommen werden.

Auch in das auf den Postbegleitadressen befindliche Stempelzeichen wird die Jahreszahl 1888 eingedruckt, jedoch können die gegenwärtigen Vorräthe bis zu deren gänzlicher Aufbrauchung verwendet werden.

In dem Stempelzeichen der Promessenscheine, dann in jenen, welche von dem k. k. Centralstempelamte in Wien auf Rechnungsblanketten aufgedruckt werden, tritt keine Aenderung ein.

Dunajewski m. p.

3.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues
vom 13. Jänner 1888,

womit das zweite Alinea des §. 14 der mit der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx abgeändert wird.

(R. G. Bl. Nr. 6 vom 15. Jänner 1888.)

Das zweite Alinea des §. 14 der mit der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx, lautend:

„Denjenigen, welche Thiere und sonstige Feilschaften zu Markte bringen, seien es die Eigenthümer oder deren Bestellte, steht es frei, ihre Waaren selbst zu verkaufen“ wird hiemit abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

„Jedoch steht es den Eigenthümern von Thieren oder sonstigen Feilschaften frei, ihre Waaren auch ohne die Vermittlung der nach Alinea 1 hiesfür bestimmten, behördlich bestellten Organe, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zu verkaufen.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

Sacquehem m. p.

Falkenhayn m. p.

4.

Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Jänner 1888.

Änderung der Verordnung vom 18. März 1860 (R. G. Bl. Nr. 75) in Betreff der zum Beweise einer gültig geleisteten Gebührenzahlung erforderlichen Unterschriften der cassamündlichen Empfangsbestätigung.

(R. G. Bl. Nr. 8 vom 20. Jänner 1888.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium wurde bezüglich der Zahlungsbestätigungen jener Gebühren, welche im Grunde des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und der hiezu nachträglich erlassenen Gesetze unmittelbar zu entrichten sind, in Abänderung der Verordnung vom 18. März 1860 (R. G. Bl. 75) Folgendes angeordnet:

Zum Beweise der von einer Partei bei einer Cassa oder einem Amte gültig geleisteten Gebührenzahlung ist erforderlich:

1. Die Empfangsbestätigung zweier Beamten der Cassa oder des Amtes, bei welcher oder bei welchem die Zahlung geleistet wird, mittelst ihrer eigenhändigen Unterschrift.

Die Namen und Dienstcharaktere der zur Uebernahme der Zahlung und deren Bestätigung berufenen Beamten müssen bei den einzelnen Cassen und Aemtern aus einer, an auffallender Stelle angebrachten Kundmachung stets zu ersehen sein.

2. Die Beidrückung des Amtssiegels in schwarzer Farbe.

Dagegen wurde die in der Verordnung vom 18. März 1860 angeordnete Gegenzeichnung eines dritten Beamten aufgehoben.

Dunajewski m. p.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Jänner 1888,
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Seletin in der Bukowina.
(R. G. Bl. Nr. 15 vom 23. Jänner 1888.)

Das zufolge der Verordnung des Justizministeriums vom 15. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 75)*) neu zu errichtende Bezirksgericht Seletin hat seine Amtswirksamkeit mit 1. Juni 1888 zu beginnen.

Pražák m. p.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Februar 1888,
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Marienbad in Böhmen.
(R. G. Bl. Nr. 21 vom 12. Februar 1888.)

Das zufolge der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 71)**) neuerrichtete Bezirksgericht Marienbad hat mit 1. Mai 1888 seine Wirksamkeit zu beginnen.

Pražák m. p.

7.

Aus dem Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 8. December 1887,
wegen Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881***).
(R. G. Bl. Nr. 23 vom 28. Februar 1888.)

Artikel I.

Der am 23. Mai 1881 zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland abgeschlossene Handelsvertrag nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage soll bis zum 30. Juni 1888 in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der hohen vertragschließenden Theile vor dem 15. Februar 1888 seine Absicht, die Wirkungen des gedachten Vertrages aufhören zu lassen, angezeigt haben sollte, bleibt derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft.

*) Siehe M. B. Bl. 1886, Nr. 4, pag. 70.

***) Siehe M. B. Bl. 1887, Nr. 6, pag. 110.

****) Siehe M. B. Bl. 1881, Nr. 5, pag. 152.

8.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Februar 1888,
betreffend den Beginn der Amtswirkksamkeit des Bezirksgerichtes Fünshaus in Nieder-
österreich.

(R. G. Bl. Nr. 25 vom 16. März 1888.)

Das zufolge der Verordnung des Justizministeriums vom 20. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 176)*) neu zu errichtende Bezirksgericht Fünshaus hat seine Amtswirkksamkeit mit 1. Juni 1888 zu beginnen.

Pražák m. p.

9.

Verordnung des Finanzministeriums vom 3. März 1888,
betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises des k. k. Centraltax- und Gebühren-
bemessungsamtes in Wien.

(R. G. Bl. Nr. 27 vom 16. März 1888.)

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1888 wird der Wirkungskreis des k. k. Centraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien dahin erweitert, daß demselben vom 1. April 1888 an die nachstehend bezeichneten, das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien betreffenden Gebührengeschäfte überwiesen werden:

1. Die Beamtsbehandlung der ämtlichen Befunde und Anweisung der auf Grund derselben gesetzlich zukommenden Ergreifersanteile;
2. das Gefällsstrafverfahren in Stempelsachen innerhalb des den k. k. Finanzbezirksdirectionen zustehenden Wirkungskreises, und
3. die Vornahme der Systemalstempelrevisionen bei den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen.

Ferner wird

4. die Expositur der k. k. Finanzbezirksdirection, Stadt, Herrngasse Nr. 23, in den Verband des erwähnten Amtes einverleibt.

Von dem obgenannten Zeitpunkte an sind daher alle ämtlichen Befunde, beziehungsweise Anzeigen über Stempelgefällsübertretungen, welche in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wohnende Parteien betreffen, an das k. k. Centraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien zu leiten.

Dunajewski m. p.

10.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 2 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 30. December 1887, womit der I. Nachtrag zu den „Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg“ herausgegeben wird.

*) Siehe R. G. Bl. 1883, Nr. 1, pag. 7.

- Unter Nr. 3 Verordnung des Gesamtministeriums im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 26. December 1887, zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 59), betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landstürme.
- " " 4 Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 16. October 1887, betreffend Erleichterungen beim Bezuge von schwefelsauren Kalisalzen aus dem Auslande für landwirthschaftliche Düngungszwecke.
- " " 7 Rundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. December 1887, betreffend die Errichtung einer Expositur des Zollamtes Triest in St. Andrea.
- " " 9 Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1888, wegen Abänderung des in der Anmerkung des Salzverschleiftarifes vom 21. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 155) für das „Stücksalz“ normirten Gewichtes.
- " " 10 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. December 1887, betreffend Abänderungen in der Waarencontrole in den Grenzbezirken.
- " " 11 Rundmachung des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1888, betreffend die Umwandlung mehrerer k. k. Zollämter in Böhmen in Zollamtsexposituren.
- " " 12 Rundmachung des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1888, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Classe in Klausenburg zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.
- " " 13 Rundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Jänner 1888, betreffend die Zollbehandlung einiger chemischer Producte.
- " " 14 Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1888, betreffend die Zulassung von rohem Thieröl als Denaturierungsmittel bei der Erzeugung von Knallquecksilber.
- " " 16 Rundmachung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1888, betreffend die Aufhebung des Ansagepostens in Grančarevo für das Zollamt Trebinje.
- " " 17 Gesetz vom 7. Februar 1888, betreffend die Beistellung staatlicher Organe zur Projectirung und Leitung von Wildbachverbauungen.
- " " 18 Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1888, betreffend die Errichtung eines Kleinverschleißes von bosnischen Stempelmarken in Wien.
- " " 19 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Februar 1888, betreffend die Habilitirung der Privatdocenten an Universitäten.
- " " 20 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Februar 1888, betreffend eine Abänderung der Rigorosenordnung für die philosophische Facultät vom 15. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 57).
- " " 22 Gesetz vom 13. Februar 1888, womit die ausnahmsweise Einberufung der Reserve des Heeres und der Landwehr zu einer siebentägigen Ausbildung im Gebrauche der neuen Schießwaffe bewilligt wird.
- " " 24 Gesetz vom 16. Februar 1888, betreffend die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß des vierzigsten Regierungsjahres Sr. Majestät des Kaisers hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.

- Unter Nr. 24 Berichtigung der sub Nr. 3 ex 1888 erschienenen Verordnung des Gesamtministeriums im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 26. December 1887.
- " " 26 Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. März 1888, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Liebau zur Eingangszollung von Maschinen der Polltarifnummern 284 a und b, dann 284 bis.
- " " 28 Verordnung des Finanzministeriums vom 12. März 1888, betreffend die Einführung sogenannter „Normalsaccharometer“ zur Erhebung des Extractgehaltes der Bierwürze in Bierbrauereien.
- " " 29 Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. März 1888, womit im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung der Vollzug der im Schlußprotokolle zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 7. December 1887 sub IV zu den Tarifen A und B vorbehaltenen Verabredung kundgemacht wird und die zur Activirung derselben erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

11.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. Jänner 1888, Z. 68185 ex 1887, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien für das Jahr 1888.

(L. G. und B. Bl. Nr. 2 vom 21. Jänner 1888.)

Die Verpflegstaxe in den k. k. Krankenanstalten in Wien für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Classe wird für das Jahr 1888 mit den gleichen Beträgen, wie sie im Jahre 1887 bestanden hat, und zwar in folgender Weise festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) für Auswärtige per Kopf und Tag | 95 fr. |
| b) für zahlungsfähige Wiener per Kopf und Tag | 45 " |
| c) für zahlungsunfähige Wiener per Kopf und Tag | 18 " |

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

12.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 1 Gesetz vom 2. December 1887, mit welchem das Gesetz vom 18. Jänner 1872 (L. G. Bl. Nr. 10), betreffend die Fortsetzung der Thaya-Regulirung von Alt-Prerau in Niederösterreich angefangen bis zur Mündung in die March, außer Kraft gesetzt wird.
- " " 3 Gesetz vom 19. Jänner 1888, womit der Bezirksstrafenausschuß von Wiener-Neustadt in Niederösterreich zur Einhebung einer Mauth an der Leithabrücke bei Neudörfel im Zuge der Wiener-Neustadt—Neudörfler Bezirksstraße auf fünf Jahre vom 1. Jänner 1888 an berechtigt wird.

- Unter. Nr. 4 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. Jänner 1888, Z. 59.041 ex 1887, betreffend die Zulassung der von Carl C. Menzel in Weißwasser (Böhmen) erzeugten Asphalt-Dachpappe und Holzcement-Fabricate zu Dacheindeckungen.
- " " 5 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 28. Jänner 1888, Z. 3993, betreffend die Aushebung der Recruten-Ersatzreserve- und Landwehrcontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1888.

13.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1887, Z. 27.651,
M. Z. 174.570,

betreffend Anordnungen zur Hintanhaltung der Entwendung von Sprengmitteln aus den Verschleiß- oder Verbrauchsmagazinen.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die zur Aufbewahrung von Sprengmitteln dienenden Verschleiß- und Verbrauchsmagazine, welche nach den Bestimmungen der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877 (N. G. Bl. Nr. 68) auf eine vorgeschriebene größere Entfernung von bewohnten Ortschaften oder einzelnen Objecten angelegt werden müssen, mit einfachen hölzernen Thüren in primitiver Weise verschlossen sind, daher auf leichteste Art erbrochen werden können.

In Anbetracht der Gefährlichkeit dieser Sprengmittel in den Händen Unberufener oder Böswilliger finde ich mich veranlaßt, dem Magistrate unter Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 23. October 1883, Z. 45.377, 1. April 1885, Z. 15.914, und 4. Mai 1887, Z. 13.241, aufzufordern, der baulichen, beziehungsweise einbruchsficheren Beschaffenheit der genannten Magazine die unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, in dieser Beziehung vorgefundene Uebelstände sofort mit allem Nachdrucke abzustellen und überhaupt alles dasjenige anzuordnen, und auch mit aller Strenge durchzuführen, wodurch Einbrüche, beziehungsweise Entwendungen der Sprengmittel aus den Verschleiß- oder Verbrauchsmagazinen hintangehalten werden können.

Nachdem, wie bereits erwähnt, diese Magazine auf Grund der Bestimmungen der bezogenen Sprengmittelverordnung von bewohnten Ortschaften oder einzelnen Wohnobjecten auf eine größere Entfernung angelegt werden müssen und ein Einbruch in dieselben ungeachtet des sorgfältigsten Verschlusses immerhin möglich ist, so wird zu erwägen sein, ob nicht die Besitzer jener Sprengmittelmagazine, in welchen sich mindestens 50 und mehr Kilogramm Sprengmittel befinden und welche daher im Sinne des §. 47 der Sprengmittelverordnung von den im §. 14 dieser Verordnung bezeichneten Objecten eine größere Entfernung erhalten müssen, als Magazine mit einem Fassungsraume von unter 50 Kilogramm, zu verhalten wären, zur Ueberwachung der Magazine, insbesondere zur Nachtzeit, eigene Wächter zu bestellen, oder daß dieselben wenigstens eine derartige Vorsorge zu treffen haben, daß die Magazine in angemessenen Zeiträumen, etwa von zwei zu zwei Stunden, einer genauen Besichtigung unterzogen werden, wodurch bei einer vorschriftsmäßigen baulichen Beschaffenheit des Magazines die Möglichkeit eines Einbruches in dasselbe wesentlich vermindert würde.

Damit jedoch die eine oder die andere dieser Maßregeln auch thatsächlich zur Ausführung gelangt, wäre eine sorgsame Ueberwachung einzuleiten und im Falle der Nichtbefolgung der diesfälligen Anordnung gegen den Schuldtragenden mit aller Strenge vorzugehen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juni 1887, Z. 31.583,
betreffend den Vollzug der von den politischen Behörden wider in activer Dienstleistung
stehende Militärpersonen verhängten Freiheitsstrafen.**

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1887, Z. 901/M. 3., hat das hohe k. und k. Reichs-Kriegsministerium nach mit den h. Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, des Unterrichtes und für Landesvertheidigung gepflogenen Einvernehmen und auf Grund der diesfalls getroffenen Vereinbarungen den in Abschrift mitfolgenden Erlaß an sämtliche Corps-Commanden, an das Militär-Commando in Zara und an das Hafen-Admiralat in Pola gerichtet, wonach Freiheitsstrafen, welche von den politischen Verwaltungsbehörden wider in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen wegen einer vor ihrer Einreihung oder während ihres nichtactiven Verhältnisses begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verhängt wurden, soferne sie die Dauer eines Jahres nicht überschreiten, über Ersuchen der zuständigen politischen Amtschefs von Seite der Militärbehörden, Truppen und Anstalten gegen Vergütung der aufgelaufenen Kosten zu vollziehen sind.

Zur Stellung des an das Corps- (Militär-) Commando des Bereiches, in welchem sich die Truppe (Anstalt) des Straffälligen befindet, beziehungsweise an das Hafen-Admiralat in Pola zu richtenden Ansuchens sind die politischen Strafbehörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Bürgermeister der mit eigenen Statuten versehenen Städte, Polizeidirectionen) ermächtigt.

Vorausichtlich dürfte es mit Rücksicht darauf, daß im politischen Strafverfahren der Urtheilsverkündigung in der Regel sofort die Vollziehung, beziehungsweise der Antritt der Freiheitsstrafe zu folgen pflegt, nur in seltenen Fällen, namentlich dann, wenn die Vollziehung der Freiheitsstrafe wegen Anmeldung oder Einbringung von Rechtsmitteln aufgeschoben werden muß, nothwendig werden, von diesem den Strafbehörden eingeräumten Befugnisse Gebrauch zu machen und die Militärbehörden zum Zwecke der Vollziehung der verhängten Freiheitsstrafen gegen Vergütung der aufgelaufenen Kosten in Anspruch zu nehmen.

Rücksichtlich des Strafvollzuges außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden sich die politischen Strafbehörden, wenn sich die Nothwendigkeit herausstellen und die Inanspruchnahme der Militärbehörden nicht vermeiden lassen sollte, unmittelbar an das betreffende Corps-Commando zu wenden haben.

In Ansehung der im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Truppenkörper und Anstalten hat die politische Strafbehörde ihre Requisition an die Bezirkshauptmannschaft des Garnisonsortes zu stellen.

Diese wird, wenn es sich um eine Requisition einer mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde handelt, die Vollstreckung der auferlegten Freiheitsstrafe bei den Militärbehörden auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu veranlassen haben.

Wenn es sich jedoch um die Requisition einer Bezirkshauptmannschaft oder einer Polizeidirection handelt, so muß behufs möglicher Vermeidung der Kostenvergütung unterschieden werden, ob sich in dem Garnisonsorte des Straffälligen oder in dessen nächster Umgebung ein Civilgericht befindet oder nicht.

Im ersteren Falle, wenn sich nämlich im Garnisonsorte oder in dessen nächster Umgebung ein Civilgericht befindet, hat die Bezirkshauptmannschaft des Garnisonsortes die Vollstreckung der Strafe bei diesem Civilgerichte zu veranlassen, wobei nach den bestehenden Einrichtungen ein Rückersatz der Kosten nicht stattzufinden hat.

Die Militärbehörden sind seitens des Reichs-Kriegsministeriums angewiesen worden, dem Ansuchen um Abgabe des Verurtheilten an die Civilbehörde behufs Vollziehung einer

politischen Arreststrafe immer stattzugeben, wenn nicht wichtige militärische Dienstesrücksichten entgegenstehen.

Falls sich aber im Garnisonsorte oder in dessen nächster Umgebung ein Civilgericht nicht befindet, hat die Bezirkshauptmannschaft des Garnisonsortes das Ansuchen um Vollziehung der rechtskräftig verhängten Arreststrafe an das betreffende Corps- (Militär-) Commando, beziehungsweise an das Hafen-Admiralat in Pola zu richten.

Abschrift eines Erlasses des k. k. und k. Reichs-Kriegsministeriums an die k. k. Corps-Commanden, ddto. 24. Februar 1887, Abth. 4, Nr. 206.

Das Reichs-Kriegsministerium hat mit dem k. k. Ministerium des Innern, dem k. ung. Ministerium des Innern und der k. croat.-slav.-dalm. Landesregierung die Vereinbarung getroffen, daß in analoger Weise, wie dies bezüglich der Vollziehung von civilgerichtlichen Strafen in Militärgefängnissen mit den Erlassen des Reichs-Kriegsministeriums vom 20. März 1876, Abth. 4, Nr. 625, vom 9. Juni 1883, Abth. 4, Nr. 923, vom 25. Juli 1884, Abth. 4, Nr. 1447, und vom 12. August 1885, Abth. 4, Nr. 1384, normirt wurde, auch Freiheitsstrafen, welche von den politischen Verwaltungsbehörden wider in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen wegen einer vor ihrer Einreihung oder während ihres nicht activen Verhältnisses begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verhängt wurden, sofern sie die Dauer eines Jahres nicht überschreiten, über Ersuchen der zuständigen politischen Amtschefs von Seite der Militärbehörden in den militärgerichtlichen Gefängnissen (Garnisonsarresten u. s. f.), jene dieser Strafen aber, welche über die Dauer von acht Tagen nicht hinausgehen, bei größerer Entfernung des Militärgerichtes von der Truppe (Anstalt) auch in den zur Vollstreckung der militärischen Disciplinarstrafen oder für die eventuelle Präventivhaft bestimmten Arrestlocalen der Truppenkörper u. s. w. gegen Vergütung der auflaufenden Kosten vollzogen werden.

Zur Stellung des an das Corps- (Militär-) Commando des Bereiches, in welchem sich die Truppe (Anstalt) des Straffälligen befindet, beziehungsweise an das Hafen-Admiralat in Pola zu richtenden Ansuchens sind in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die politischen Strafbehörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Bürgermeister der mit eigenem Statute versehenen Städte, Polizeidirectionen), dann die Hafen- und Seesantitäts-Capitanate; im Königreiche Ungarn der Obergespan des betreffenden Comitates oder der betreffenden Stadt, in Budapest der hauptstädtische Oberbürgermeister; in den Königreichen Croatien und Slavonien die Comitatsbehörden zu Agram, Warasdin, Belovar, Ogulin, Gospič, Požega, Essegg und Bukovar, ferner alle dortländigen Stadtmagistrate — ohne einer höheren Genehmigung zu bedürfen — ermächtigt.

Die politischen Verwaltungsbehörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden aber in der Regel die Vollziehung der von ihnen verhängten Arreststrafen in Militärarresten nur bezüglich der außerhalb des Gebietes dieser Königreiche und Länder locirten Truppen und Anstalten ansuchen.

In Ansehung der im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Truppenkörper und Anstalten wird von der Abbüßung politischer Arreststrafen in Militär-Detentionsanstalten nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, wo im betreffenden Garnisonsorte oder in dessen nächster Umgebung sich kein Civilgericht befindet, an welches der Abgeurtheilte ohne besondere Kosten abgegeben werden könnte. Im letzteren Falle wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft des Garnisonsortes zum Vollzuge der rechtskräftig verhängten Arreststrafe delegirt werden, über deren Ansuchen sodann das Corps- (Militär-) Commando, beziehungsweise das Hafen-Admiralat in Pola das Weitere zu veranlassen hat.

Dem Ansuchen um Abgabe des Verurtheilten an die Civilbehörde behufs Vollziehung einer politischen Arreststrafe ist, wenn nicht wichtige militärische Dienstesrückichten entgegenstehen, immer stattzugeben.

Dieser Erlaß ergeht an alle Corps-Commanden, an das Militär-Commando in Zara und an das Hafen-Admiralat in Pola.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 27. Juli 1887,
Z. 846/Praes., M. Z. 252.922,

betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74 (Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen*) bei Einbringung von Steuern und Gebühren.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 18. Juli 1887, Z. 22.897, Folgendes eröffnet:

Mit 1. August 1887 tritt das Gesetz vom 10. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 74) betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen in Kraft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben theils die Mobilar-Execution, theils die Im-mobilar-Execution zum Gegenstande.

Es wird daher auch bei den im Nachstehenden wegen Anwendung dieses Gesetzes bei der Einbringung von Steuern und Gebühren vom h. Finanzministerium getroffenen Verfügungen in dieser Beziehung unterschieden:

A. In Betreff der Mobilar-Execution.

Da die politischen Behörden bei Einbringung von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben schon auf Grund des Hofdecretes vom 19. Jänner 1784 (Z. G. S. Nr. 224) im Allgemeinen an die Normen der allgemeinen Gerichtsordnung gebunden sind, so haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 74) insofern sie die Execution auf bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, auch auf die politische Executionsführung im Zwecke der Einbringung der directen Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sinngemäße Anwendung zu finden.

Durch die §§. 1 und 8 dieses Gesetzes erfahren die für die Execution auf bewegliche Sachen im Zwecke der Einbringung der directen Steuern derzeit geltenden Vorschriften (insbesonders enthalten in der mit den Erlässen des h. Finanzministeriums vom 4. März 1878, Z. 2702, dann 15. und 16. November 1881, Z. Z. 1335 und 11.463, hinausgegebenen Zusammenstellung der Vorschriften in Bezug auf die zwangsweise Eintreibung der directen Steuern, beziehungsweise in der Steuereinhebungs- und Executionsordnung für Tirol vom 24. September 1822 (Prov.-Ges.-S. für Tirol, Jahr 1822, Nr. 129), in der Executionsordnung für Dalmatien vom 8. Februar 1831 (Prov.-Ges.-S. für Dalmatien, Jahr 1831, Nr. 21), dann in der prov. Executionsordnung für Böhmen vom 4. December 1858), eine zum Theile sehr wesentliche Abänderung, indem die §§. 1 u. 3 eine ganze Reihe von Gegenständen, als entweder unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen der Execution entzogen erklären, und nach §. 4 eine Execution auf bewegliche Sachen zu unterbleiben und die etwa

*) M. B. Bl. 1887, Nr. 6, pag. 110.

vorgenommenen Executionschritte als unwirksam zu erklären sind, sobald sich nicht erwarten läßt, daß der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten dieser Execution ergeben werde.

Die Durchführung dieser Bestimmungen fällt zunächst den zur Vornahme der Mobilarpfändungen zum Zwecke der Steuereinbringung von der politischen Behörde erster Instanz abgeordneten Steuer-Executionsorganen (Steuerexecutoren, Civilexequenten, Civilstrafboten) zu.

Aber auch die politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Städte mit eigenem Statut) sind hiebei zur Mitwirkung berufen, insoferne die Einleitung und Ueberwachung der Ausführung der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der directen Steuern diesen Behörden übertragen ist und diese Behörden auch nach §. 5 des neuen Gesetzes in Streitfällen über die Anwendbarkeit der Vorschriften der vorhergehenden Paragraphe die Entscheidung zu treffen haben.

Damit nun die Bestimmungen des neuen Gesetzes auch in Bezug auf die politische Executionsführung ihre volle Anwendung finden, ist es vor Allem nöthig, daß die von Seite der politischen Behörde zur Vornahme der Mobilarpfändung beauftragten Executionsorgane sich mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen vertraut machen und sich dieselben gegenwärtig halten.

Um dies zu erreichen, wird auch der §. 16 der mit dem h. Finanzministeral-Erlasse vom 4. März 1878, Z. 2702, hinausgegebenen, einen integrirenden Bestandtheil der Zusammenstellung der Vorschriften in Bezug auf die zwangsweise Einbringung der directen Steuern bildenden Dienstesinstruction für die Steuerexecutoren in der Weise abgeändert, daß an Stelle der vier ersten Alineas dieses Paragraphen der volle Wortlaut der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1887 als Punkt a), beziehungsweise Punkt b) zu treten hat.

Weiters ist dem Punkte 10 des sub lit. b) aufgeführten §. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1887 als neuer Absatz einzureihen:

c) „Weiters sind der Pfändung entzogen jene Gegenstände, welche das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör derselben bilden, und insoferne es sich um eine Landwirthschaft handelt, zum Betriebe der Wirthschaft unbedingt nothwendig sind.“

Der letzte Absatz des §. 16 bleibt unverändert aufrecht, da es Sache des Steuerexecutors bleiben muß, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, welche Gegenstände eines Wirthschaftsbetriebes nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse als Fundus instructus von der Pfändung freizulassen sind.

Der in der bezeichneten Weise geänderte Text des §. 16 der erwähnten Dienstesinstruction für die Steuerexecutoren wurde in der Form von Einlageblättern in Druck gelegt und es folgen ./ im Anschlusse einige Exemplare dieser Druckausgabe mit dem Auftrage mit, den bisherigen Text des §. 16 der Dienstesinstruction für die Steuerexecutoren unter Beifügung der Anmerkung:

„Geändert in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 74) in der am Einlageblatt ersichtlichen Art“ — in den in den Händen der Steuerexecutoren befindlichen Exemplaren (gebundene Dienstesinstruction und ungebundene, dem Dienstvertrage beigeheftete Instruction) zu durchstreichen und sonach Eines der Einlageblätter mit dem geänderten §. 16 der Dienstesinstruction einzukleben.

Selbstverständlich berührt dieser letztere Auftrag nur jene Bezirkshauptmannschaften, in deren Bezirken Steuerexecutoren bestellt sind.

Damit die politische Behörde erster Instanz in die Lage versetzt werde, die Gesetzmäßigkeit des bei der Pfändung beobachteten Verfahrens zu prüfen und in Streitfällen für die nach §. 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1887 von ihr zu treffende Entscheidung nicht erst eine Feststellung des Sachverhaltes veranlassen zu müssen, wird in allen Fällen darauf zu dringen sein, daß das vom Steuer-Executionsorgane aufgenommene Pfändungsprotokoll, be-

ziehungsweise der über den Vollzug des Pfändungsauftrages erstattete Bericht einen verlässlichen Ueberblick des ganzen Sachverhaltes gewähre.

Die Steuer-Executionsorgane haben demgemäß bei Vornahme der ihnen aufgetragenen Pfändung, insoweit es zur Deckung des Rückstandes nothwendig ist, alle vorgefundenen Fahrnisse zu beschreiben, dann erst die gesetzlich von der Execution ausgenommenen, beziehungsweise freizulassenden, von der Pfändung auszuscheiden und bezüglich der als Pfandobject in Beschlag gelegten Gegenstände sogleich die Schätzung vorzunehmen.

In jenen Fällen, in welchen die Steuerexecutoren Gegenstände, die nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes nur unter gewissen Voraussetzungen in Execution gezogen werden können, mit Pfand belegen, haben dieselben jedesmal in dem Pfändungsprotokolle die Umstände genau anzuführen, welche ihnen im gegebenen Falle die betreffenden Pfandobjecte, ungeachtet der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und der allfälligen Einsprache des Executen, als pfändbar erscheinen ließen.

In jenem Falle hingegen, in welchem der Steuerexecutor Gegenstände der eben bezeichneten Art, als vermöge der vorhandenen Sachlage nicht pfändbar von der Execution ausgeschlossen hat, hat er die Gründe des von ihm beobachteten Vorganges in dem hierüber zu erstattenden Berichte darzulegen, zugleich aber die in Frage kommenden Gegenstände, wie bereits bemerkt, nach Art, Beschaffenheit, Menge und Werth, und wenn es sich um werthvollere Stücke handelt, einzeln zu verzeichnen. — Glaubt der Steuerexecutor, daß er von der Vornahme der Pfändung aus dem Grunde abzusehen habe (§. 4 des neuen Gesetzes), weil der Erlös der an sich pfändbaren Gegenstände voraussichtlich die Kosten dieser Execution nicht übersteigen würde, so hat er in seinem Berichte die vorgefundenen, an sich pfändbaren Gegenstände jederzeit einzeln anzuführen und so zu beschreiben, daß die Executionsbehörde sich ein Urtheil über den Werth dieser Gegenstände bilden könne.

In keinem Falle wird sich der Steuerexecutor mit der allgemeinen Bemerkung begnügen dürfen, daß der Steuerrestant nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterliegen oder deren Erlös einen Ueberschuß über die Kosten dieser Execution voraussichtlich nicht ergeben werde.

Hat der Steuerexecutor hinsichtlich einzelner im Besitze der Executen vorgefundener Gegenstände Zweifel, ob dieselben nicht der Pfändung entzogen seien, oder ob nicht die Pfändung wegen des geringen Werthes der beim Steuerschuldner vorgefundenen, an sich pfändbaren Gegenstände zu unterbleiben habe, so hat er hierüber die Weisung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Wird gegen einen Restanten mit der executiven Schätzung seiner Liegenschaft und ihres Zugehørs vorgegangen, so ist dabei nach Maßgabe der Verhältnisse, eventuell gleichzeitig auch um die Vornahme der Mobilarpfändung und =Schätzung gerichtlich anzufuchen.

Durch das neue Gesetz werden an die mit dem Vollzuge von Pfändungen betrauten Steuerexecutoren große Anforderungen gestellt, da sie wiederholt in die Lage werden versetzt werden, die Lebensverhältnisse der von ihnen zu exequirenden Steuerrückständler zu beurtheilen und nach Maßgabe derselben im Entgegenhalte zu den Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Anwendung des letzteren in den concreten Fällen wenigstens vorläufig die Entscheidung zu treffen.

Den Vorstehern der Bezirkshauptmannschaften wird empfohlen, die Steuerexecutoren und die mit der Durchführung des II. und III. Executionsgrades betrauten Civilstrafboten entweder selbst oder durch einen der ihnen unterstehenden Beamten, insbesondere dem Steuer- (Ober-) Inspector, über die Bestimmungen des neuen Gesetzes im Einzelnen zu belehren und ihnen an der Hand dieser Verordnung für den von ihnen bei Vollziehung der Pfändungsaufträge zu beobachtenden Vorgang, insbesondere für die Abfassung des Pfändungsprotokolles, eventuell des bezüglichen Berichtes, die entsprechende Instruction zu erteilen.

Falls sich aus der Prüfung der von den Steuerexecutoren vorgelegten Pfändungsprotokolle, beziehungsweise Berichte, Incorrectheiten in Ansehung des bei Vornahme der Pfändung beobachteten Vorganges ergeben, ist wegen Abstellung derselben sofort das Geeignete zu verfügen.

B. In Betreff der Immobililar-Execution

wird in Hinblick auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 10. Juni 1887 angeordnet:

1. Bei Executionsführungen des Aerars zur Einbringung einer gesetzlich nicht priorirten Forderung ist schon vor Einleitung der executiven Schätzung der exquirten Realität von Seite der hiezu berufenen Behörde, beziehungsweise des Amtes in Beurtheilung zu ziehen, ob im Verhältnisse des approximativen Realwerthes einerseits und des Pfandsatzes jener nicht priorirten Forderung, sowie der ihr vorgehenden Satzposten anderseits und mittelst des hiernach zu rechtfertigenden, eventuellen Mißbietens des Aerars ein derartiger Erstehungspreis zu erhoffen sei, daß aus demselben die exquirte Forderung des Aerars sammt dessen Executionskosten, oder doch wenigstens die Schätzungs- und Feilbietungskosten allein an ihrem postlocirten Pfandsatze zur Befriedigung gelangen.

2. Bei den von dritter Seite erwirkten letzten Terminen zu executiver Versteigerung von Realitäten hat es bei der mit den h. Finanzministerial-Erlässen vom 21. Jänner 1877, Z. 1139, und 25. März 1882, Z. 9387, vorgezeichneten, die Betheiligung des Aerars an executiven Feilbietungen von Realitäten wegen ärarischer Forderungen in derlei Fällen regelnden Norm zu verbleiben.

Falls der bei der executiven Versteigerung der betreffenden Realität erzielte Meistbot zu gering wäre, um die priorirten Realrückstände zu decken, so hat die zur Betheiligung des Aerars bei der executiven Versteigerung berufene Behörde, beziehungsweise das betreffende Amt, ohne Verzug die motivirten Anträge zur Einbringung eines die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckenden Ueberbotes des Aerars an die Finanz-Landesbehörde zu erstatten, welche die Angelegenheit unter Einvernahme der Finanzprocuratur zu prüfen und sodann eventuell an die letztgenannte Behörde schleunigst die entsprechende Weisung zu erlassen hat, damit das Ueberbot innerhalb der Präklusivfrist von 14 Tagen vom Tage der geschlossenen Versteigerung (§. 11 des Gesetzes) und mit gleichzeitigem sicherstellungsweisen Erlage des fünften Theiles vom angebotenen Betrage (§. 10 des Gesetzes) erfolgen könne.

3. Bei etwaigen Unwirksamserklärungen der von dritter Seite erwirkten zwangsweisen Veräußerungen haben die hievon verständigten Aerarialorgane sofort die Frage in Verhandlung zu bringen, ob in Rücksicht der dabei betroffenen Aerarialforderungen, insbesondere etwaiger Realrückstände und ihres etwa gefährdeten Vorzugsrechtes, die Realexecution von Seite des Aerars einzutreten habe.

4. Bei eigenen Executionsführungen des Aerars hat, sofern im concreten Falle nicht schon weitergehende Ermächtigungen insbesondere ertheilt worden wären, im Allgemeinen für das Mitlicitiren des Aerars, und zwar auch für die Finanzprocuratur die Weisung zu gelten, daß das Aerar sich nicht mit einem Anbote nur im Betrage der auf der feilgebotenen Realität ein gesetzliches Vorzugsrecht genießenden Steuern- und Gebührenrückstände vorweg zu begnügen habe, sondern daß für einen wenigstens ein Drittel des Schätzungswerthes oder Ausrufspreises erreichenden Anbot vorzusorgen sei, daher die Ermächtigung hiezu schon beim Antrage um Einleitung der executiven Realfeilbietung (Finanzministerial-Erlaß vom 8. Juni 1871, Z. 13.402, B. Bl. Nr. 22) zu erwirken ist.

Im Falle des Bedarfes an weiteren Einlageblättern ist das entsprechende Begehren zu stellen.

§. 16

der Dienstesinstruction für die Steuerexecutoren.

(Geändert infolge des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, F. M. Erl. v. 18. Juli 1887, Z. 22.897.)

Gegenstände, welche entweder unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen der Execution entzogen sind.

- a) Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, kann die Execution nicht geführt werden.

Auf Kreuzpartikeln und Reliquien ist die Execution unzulässig, deren Fassung aber ist derselben unterworfen, jedoch ohne Verletzung der daran befindlichen Authentica.

- b) Außerdem sind der Execution noch folgende Gegenstände entzogen:

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Steuerschuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

2. die für den Steuerschuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Steuerschuldners zwei Ziegen oder drei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Steuerschuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. bei Officieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren, Ärzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

5. bei Handwerkern, Hand- und Fabriksarbeitern, sowie Hebammen die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände;

6. bei jenen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Execution gänzlich oder theilweise entzogen sind, ein Geldbetrag, welcher dem der Execution nicht unterworfenen Theile des Bezuges für die Zeit von der Bornahme der Execution bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges gleichkommt;

7. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waarenvorräthe, unbeschadet der Zulässigkeit der Sequestration dieses Betriebes und der hiezu gehörigen Gegenstände;

8. die Bücher, welche zum Gebrauche des Steuerschuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

9. der Eherring des Steuerschuldners, dann Briefe, Schriften und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

10. Orden und Ehrenzeichen.

- c) Weiters sind der Pfändung entzogen jene Gegenstände, welche das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör derselben bilden und, insoferne es sich um eine Landwirthschaft handelt, zum Betriebe der Wirthschaft unbedingt erforderlich sind.

Da eine Aufzählung solcher Gegenstände nach der Beschaffenheit und Menge nicht möglich ist, so ist es Sache des Executors, nach den obwaltenden Umständen, insbesondere nach dem Umfange und der Art der Wirthschaft, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, welche Gegenstände von der Pfändung frei zu lassen sind. In zweifelhaften Fällen hat sich der Executor durch Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher oder anderen Sachverständigen darüber Gewißheit zu verschaffen, welche Gegenstände der Wirthschaft entzogen werden können.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 20. Jänner 1888, Z. 7900, M. Z. 345.934.

Der Magistrat wird beauftragt, auf möglichste Ersparung bei der Beheizung und Beleuchtung der Mittelschullocalitäten hinzuwirken.

Vom 20. Jänner 1888, Z. 7900, M. Z. 345.934.

Die Ortschaftsräthe Wiens werden ersucht, bei Ausschulungen im Falle des Platzmangels in den Schulen in erster Linie mit der Ausschulung der außerhalb des Gemeindegebietes von Wien wohnhaften Schulkinder vorzugehen.

Vom 26. Jänner 1888, Z. 401 (vertr.).

Den Translatoren ist für jeden Uebersetzungsact aus der böhmischen, italienischen, polnischen und ungarischen Sprache die Gebühr von 30 fr., aus der croatischen Sprache aber von 50 fr. zu bezahlen.

Ist der betreffende Uebersetzungsact länger als ein Bogen, so entfällt für jeden weiteren Bogen wieder die Gebühr von 30 fr., respective 50 fr.

Diese Gebühren haben bis auf Weiteres in Geltung zu bleiben.

Vom 31. Jänner 1888, Z. 7641, M. D. Z. 97.

Anlässlich der Berathung über den Rechnungsabschluß des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes für das Jahr 1886 wird beschlossen:

1. Der gegenwärtig mit 60 fr. pro Tag fixirte Verpflegskostenbetrag ist auch fernerhin beizubehalten.

2. Bei Handbetheilungen soll rigorosser vorgegangen werden und bei größeren Spenden die Handbetheilung geringer sein.

3. In Zukunft ist der Zins für das Sanetti'sche Waisenhaus den laufenden Geldern gutzuschreiben.

4. In Zukunft ist bei der Ausschreibung der Vergebung der Materialien auf die vorhandenen Vorräthe Rücksicht zu nehmen.

Vom 31. Jänner 1888, Z. 314, M. Z. 173.183.

Die zwischen der Dammstraße und der Wintergasse im II. Bezirke gelegene Gassenstrecke und deren feinerzeitige Verlängerung bis zum Brigittaplatz und der Nordbahnstraße wird nach dem Maler Waldmüller mit dem Namen „Waldmüllergasse“ bezeichnet.

Vom 1. Februar 1888, Z. 315, M. Z. 251.950.

Die zwischen den Realitäten Dr.-Nr. 9 und 13 Schlachthausgasse gelegene Längengasse wird nach dem Erfinder des Kettenbrückenbaues, Ingenieur Friedrich Schnirch, „Schnirchgasse“ benannt.

Vom 1. Februar 1888, Z. 7359, M. Z. 10.560.

Ueber den Bericht des Magistrates bezüglich der Frage, ob und unter welchen Modalitäten für die in Privatpflege befindlichen sogenannten magistratischen Kostkinder die Kleidung von Seite der Commune beizustellen wäre, wird nach dem Antrage der Waisencommision beschlossen, an dem bisherigen Principe, daß die Pflegeparteien aus dem Kostgelde auch die Bekleidung ihrer Pfleglinge zu bestreiten haben, vorläufig festzuhalten, jedoch für das Jahr 1888, um in dringenderen Fällen für magistratische Kostkinder die Kleidung beistellen zu können, die in den Voranschlag pro 1888 (Ausg.-Rubr. VI b) bereits eingestellte Summe von 5000 fl. zu bewilligen, deren Verwendung dem Magistrate unter den in seinem Referate angeführten Modalitäten überlassen wird, und worüber derselbe dem Gemeinderathe im Jänner 1889 Bericht zu erstatten hat.

Die Einführung von Prämien für würdige und dürftige Pflegeparteien, sowie eine Kostgelderhöhung wird abgelehnt.

Vom 1. Februar 1888, Z. 635 (IX. Section), M. Z. 7121.

Der Magistrat wird aufmerksam gemacht, in Zukunft bei Vermietungen vorerst die Parteien bezüglich des Miethzinses einzuvernehmen, mit denselben, wenn möglich eine Vereinbarung bezüglich der Höhe des Miethzinses zu treffen und sodann erst die Acten dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vom 10. Februar 1888, Z. 930, M. Z. 314.400.

Der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns wird die Anbringung eines eisernen Dachständers behufs Führung von Telephondrähten auf dem Dache des alten Rathhauses in der Wipplingerstraße, und zwar des in der Salvatorgasse liegenden Tractes unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Ständer ist nur an einem Bundgesperre des Daches anzubringen und letzteres ist aus Rücksichten für die Stabilität mit den nächsten rechts- und linksseitig befindlichen Bundgesperren in geeigneter Weise in Verbindung zu bringen.

2. Vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Anbringung des Ständers, sowie vor der Bornahme von Ausbesserungen oder Aenderungen an demselben ist seitens der Organe der k. k. Staatstelegraphenverwaltung mit dem Stadtbauamte, Abtheilung für Hochbau, das Einvernehmen zu pflegen.

3. Aus dieser Gestattung darf von der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns keinerlei Beschränkung des Eigenthums der Gemeinde und keinerlei

Verbindlichkeit derselben gegenüber der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung abgeleitet werden.

4. Die k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns hat für jeden Schaden, welchen das bezeichnete städt. Gebäude durch die Anbringung des Ständers oder durch den Bestand desselben erleidet, der Gemeinde Ersatz zu leisten.

5. Der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit die Entfernung des Ständers zu verlangen und die k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns hat diesem Begehren ohne Entschädigungsanspruch unweigerlich nachzukommen, hiebei mit dem Stadtbauamte das Einvernehmen zu pflegen und das Dach auf Staatskosten in den früheren Stand zu setzen.

Berichtigung.

Der in Nr. 1 des Jahrganges 1888 des Verordnungsblattes auf pag. 19 aufgenommene Gemeinderathsbeschuß vom 28. October 1887, Z. 6939, IX. Section, Nr. 3 326.207, hat zu lauten, wie folgt:

1. Der Aushilfsdiener C. K. hat wie bisher die Dienste eines Dieners der permanenten Lehrmittelausstellung zu versehen, ohne jedoch im alten Rathhause zu wohnen.
 2. An Nichtausstellungstagen hat der Hausaufseher im alten Rathhause Personen über Wunsch die Ausstellungsräume aufzusperren und zu beaufsichtigen.
 3. Zur Deponirung der Brennmaterialien im systemisirten Ausmaße von 2 Klafter (gleich 7 Raummeter) harten, verkleinerten Holzes wird der Keller d zur Verfügung gestellt.
 4. Die Benützung eines Theiles der Dachbodenabtheilung top. Nr. 152 wird nachträglich genehmigt.
-

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Magistrates an das Stadtbauamt vom 30. November 1884,
 Z. 323.758,
 betreffend die Anbringung von Isolatorenlägern für Telegraphen- oder Telephonleitungen
 auf den Dächern von Privathäusern.

Ueber Aufforderung seitens der k. k. n. ö. Statthalterei hat der Magistrat am 19. Juni 1884, Z. 202.019, beschlossen, daß, soferne der Privat-Telegraphengesellschaft die Anbringung von Isolatorenlägern auf den Dächern von Privathäusern von Seite der betreffenden Hauseigenthümer gestattet wird, vom baugesetzlichen Standpunkte und aus Passagerücksichten hiegegen unter nachfolgenden Bedingungen kein Anstand obwaltet:

1. Bei Uebersetzungen von Straßen, deren Breite weniger als 15 Meter beträgt, ist die Leitung in einer Höhe von mindestens 15 Metern über dem Boden zu führen und bei Uebersetzung öffentlicher Communicationen von mehr als 15 Metern Breite hat diese Höhe mindestens 20 Meter zu betragen.

Wünschenswerth erscheint es, daß zu den Telephonleitungen ein Metalldraht von sehr guter Leitungsfähigkeit, demzufolge von geringem Querschnitte, so z. B. Bronze-Silicium-Draht verwendet würde, der bei allfälligem Reißen sich auch leichter aufrollt als ein Eisendraht von größerem Querschnitte, so daß eine Passagestörung vermieden wird.

2. Rauchschlotte oder Mauerwerk, auf welchem Rauchschlotte aufsitzen, dürfen nicht als Stützpunkte für die Leitungsdrähte benützt werden; dagegen unterliegt die Befestigung der Träger an den Dampftrauchfängen keinem Anstande.

3. Bei Telephonleitungen dürfen ausschließlich nur eiserne Träger genommen werden und müssen selbe eine derartige Construction besitzen, daß eine Vermehrung der Drahtleitungen an den einmal befestigten Trägern leicht zulässig ist.

Nachdem dies mit dem Berichte vom 20. Juni 1884, Z. 202.019, der k. k. n. ö. Statthalterei zur Kenntniß gebracht und zugleich auch die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. Juni 1883, Z. 7681, M. Z. 274.900, gegebenen Normen für die Bewilligung der Anbringung solcher Träger auf den der Gemeinde Wien gehörigen Häusern mitgetheilt worden waren, hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 26. September 1884, Z. 30.100, anher eröffnet, daß der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft über ihre am 14. Juni 1882 überreichte Eingabe vom 13. Juni 1882, Z. 119, die Anbringung von Isolatorenlägern für Telephonleitungen auf den in der Verwaltung der k. k. Statthalterei

stehenden Gebäuden unter den dieser Gesellschaft laut des h. ä. Berichtes rücksichtlich der städtischen Gebäude und der Privathäuser gestellten Bedingungen und unter der weiteren Bedingung gestattet werde, daß vor jeder beabsichtigten Anbringung eines Isolatoreuträgers auf einem unter Verwaltung der k. k. n. ö. Statthalterei stehenden Gebäude die Anzeige unter Berufung auf den obigen Erlass an die k. k. Statthalterei zu erstatten ist und mit der Ausführung erst dann begonnen werden darf, wenn von dem Abgeordneten der k. k. Statthalterei oder dem von derselben bestellten Hausadministrator die bezüglichen näheren Modalitäten bestimmt sein werden.

Hievon wird das Stadtbauamt mit Bezug auf den dortigen Bericht vom 31. Jänner 1884, Z. 27.437, zur Kenntnißnahme und Nachachtung verständigt.

Städtebaugesetz und Verordnungen

1884 Jänner 31. Stadtbauamt vom 31. Jänner 1884

betreffend die Anbringung von Isolatoreuträgern an Gebäuden der k. k. n. ö. Statthalterei

Über die Anbringung von Isolatoreuträgern an Gebäuden der k. k. n. ö. Statthalterei ist im h. ä. Bericht vom 31. Jänner 1884, Z. 27.437, Folgendes bestimmt worden: Die Anbringung von Isolatoreuträgern an Gebäuden der k. k. n. ö. Statthalterei ist nur dann gestattet, wenn die Anbringung derselben die Sicherheit der Gebäude nicht gefährdet und die Anbringung derselben die Gesundheit der Bewohner nicht beeinträchtigt.

Die Anbringung von Isolatoreuträgern an Gebäuden der k. k. n. ö. Statthalterei ist nur dann gestattet, wenn die Anbringung derselben die Sicherheit der Gebäude nicht gefährdet und die Anbringung derselben die Gesundheit der Bewohner nicht beeinträchtigt.

Die Anbringung von Isolatoreuträgern an Gebäuden der k. k. n. ö. Statthalterei ist nur dann gestattet, wenn die Anbringung derselben die Sicherheit der Gebäude nicht gefährdet und die Anbringung derselben die Gesundheit der Bewohner nicht beeinträchtigt.

Die Anbringung von Isolatoreuträgern an Gebäuden der k. k. n. ö. Statthalterei ist nur dann gestattet, wenn die Anbringung derselben die Sicherheit der Gebäude nicht gefährdet und die Anbringung derselben die Gesundheit der Bewohner nicht beeinträchtigt.

Die Anbringung von Isolatoreuträgern an Gebäuden der k. k. n. ö. Statthalterei ist nur dann gestattet, wenn die Anbringung derselben die Sicherheit der Gebäude nicht gefährdet und die Anbringung derselben die Gesundheit der Bewohner nicht beeinträchtigt.

Die Anbringung von Isolatoreuträgern an Gebäuden der k. k. n. ö. Statthalterei ist nur dann gestattet, wenn die Anbringung derselben die Sicherheit der Gebäude nicht gefährdet und die Anbringung derselben die Gesundheit der Bewohner nicht beeinträchtigt.

Die Anbringung von Isolatoreuträgern an Gebäuden der k. k. n. ö. Statthalterei ist nur dann gestattet, wenn die Anbringung derselben die Sicherheit der Gebäude nicht gefährdet und die Anbringung derselben die Gesundheit der Bewohner nicht beeinträchtigt.